

Antrag des Hauptamtes vom 08.11.2010
auf Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe von 73.000,00 EURO
auf der Haushaltsstelle 46400.67200, Erstattungen von Ausgaben des VWH

Prüfung der Voraussetzungen durch die Kämmerei

Die vorgenannte überplanmäßige Ausgabe ist aus den im Antrag dargestellten Gründen gem. § 97 Abs.1 GO LSA zulässig.

Begründung:

Eine Voraussetzung für die Zulässigkeit einer überplanmäßigen Ausgabe ist u. a. die Unvorhersehbarkeit der Maßnahme. Die Dienstanweisung vom 22.12.2005 regelt unter Punkt 6.1, dass überplanmäßige Ausgaben nicht für Aufwendungen bewilligt werden dürfen, die bei der Aufstellung des Haushaltsplanes bereits absehbar waren, für die Mittelanmeldung jedoch unterlassen wurden.

Die o. g. Haushaltsstelle wurde bereits bei der Haushaltsplanung für das Jahr 2010 mit einem Haushaltsansatz von 30.200,00 Euro versehen, da gemäß § 3b KiFöG i.V.m. § 11 (5) KiFöG die Eltern das Recht haben, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einem anderen Ort zu wählen.

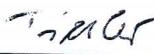
Aufgrund einer Novellierung des § 17 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, werden nun auch für die Kinder Kosten in Rechnung gestellt, welche nur mit Nebenwohnung in Sachsen gemeldet sind. Dadurch stieg die Anzahl der Kinder mit einem Betreuungsplatz in Schkeuditz von 9 auf 29. Diese Novellierung wurde am 15.05.2009 bekannt gegeben, so dass diese gesetzliche Neuregelung bei der Haushaltsplanung 2010 nicht berücksichtigt werden konnte.

Somit ist die Prämisse der Unvorhersehbarkeit für die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe gegeben.

Sonstige Bemerkungen zur weiteren Verfahrensweise:

- Da die beantragte überplanmäßige Ausgabe erheblich ist, ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.
- Die Deckung der Mehrausgaben erfolgt aus entsprechenden Mehreinnahmen auf den Haushaltsstellen 46400.16200 und 464600.17200.
- Auf die Dienstanweisung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben vom 22.12.2005 wird verwiesen.

Schkopau, den 12.11.2010



Amtsinhaberin

Zur Kenntnisnahme:

Schkopau, den 15.11.2010



Bürgermeister